

Beilage 2045

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwürfe von zwei Gesetzen über die Schulgeldfreiheit und Vermittelfreiheit.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 23. November 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung der oben bezeichneten Entwürfe.

München, den 26. November 1948

(gez.) **Dr. Ghard,**
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf

eines Gesetzes über die Schulgeldfreiheit

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren darf im Schuljahre 1948/49 das Schulgeld nur mit 50 v. H. des bisherigen Betrages erhoben werden.

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) bleibt es überlassen, das Schulgeld voll zu erheben oder herabzusetzen.

§ 2

Der Staat kann den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Einnahmeausfall, der durch die Herabsetzung des Schulgeldes entsteht, angemessene Zuschüsse gewähren.

Das gleiche ist der Fall, wenn Unternehmer von privaten Schulen in Auswirkung der Anordnung nach § 1 Abs. 1 oder durch die eigene Herabsetzung des Schulgeldes eine wesentliche Minderung der Einnahmen erleiden.

§ 3

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, für öffentliche oder private Schulen freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu leisten.

§ 4

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem

Staatsministerium der Finanzen die näheren Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. September 1948 in Kraft.

Entwurf

eines Gesetzes über die Vermittelfreiheit

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird für das Schuljahr 1948/49 Vermittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien eingeführt:

1. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern jeder Art obliegt den Unterrichtsanstalten. Die Bücher werden entweder an die Schüler ausgeliehen oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten an die Schüler veräußert; im ersteren Falle verbleiben die Bücher im Eigentum der Träger des sächlichen Schulbedarfs.
2. Die übrigen Vermittel (Schreib- und Zeichengegenstände usw.) haben wie bisher die Erziehungsberechtigten zu beschaffen; auch der Beitrag für den Unterrichtsfilm wird weiter erhoben. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Vermittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

§ 2

§ 4 des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (GVB. S. 12) erhält folgenden neuen Absatz:

„Zum sächlichen Schulbedarf gehören auch die Lehr- und Vermittel. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

§ 3

Der Staat kann den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Ausgaben, die durch die Einführung der Vermittelfreiheit entstehen, angemessene Zuschüsse gewähren.

§ 4

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Vermittelfreiheit für die Schüler gemäß diesem Gesetz durchzuführen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen kann der Staat den Unternehmern dieser Schulen Zuschüsse gewähren.

§ 5

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. September 1948 in Kraft.